

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Bernd Hens 563 6344 563 8433 bernd.hens@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0894/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.12.2011	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
14.12.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)		

Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht Beitragsfreiheit vor.

§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Beschlussvorschlag

Die erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS), wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Mit Inkrafttreten des 1. KiBiz – Änderungsgesetzes zum 01.08.2011 wird für alle Kinder das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung über eine Änderung des § 23 KiBiz beitragsfrei gestellt.

Zum Ausgleich des durch die Beitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfalls erhalten die Kommunen eine Ausgleichszahlung. Die am 09.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) veröffentlichte Verordnung sieht vor, dass das Land rückwirkend ab 01.08.2011 dem Jugendamt einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 Prozent der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Dies bedeutet ein Zuschuss in Höhe von rd. 2,4 Mio. € bezogen auf das Kindergartenjahr 2011/2012.

Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit wurden inzwischen vom Stadtbetrieb 202 für die betreuten Kinder umgesetzt, bei denen nicht gleichzeitig Geschwisterkinder Betreuungsangebote in der Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen oder der Offenen Ganztagsgrundschule wahrnehmen. Die derzeitige bestehende Elternbeitragssatzung sieht in § 6 Abs. 1 eine Geschwisterermäßigung derart vor, dass immer der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen ist, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal anfällt. Damit auch Familien mit Geschwisterkindern an der Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung partizipieren können, ist eine Änderung der Elternbeitragssatzung dahingehend erforderlich, dass die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sich auch auf betreute Geschwisterkinder auswirkt.

Die Einnahmeausfälle werden komplett durch die Zahlungen des Landes kompensiert.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat bereits in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung) beschlossen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

Anlagen

Anlage 01 – Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)